

HRRS-Nummer: HRRS 2005 Nr. 491

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitierschlag: BGH HRRS 2005 Nr. 491, Rn. X

BGH 2 ARs 122/05 / 2 AR 84/05 - Beschluss vom 30. Mai 2005

Prozeßkostenhilfe (Aussicht auf Erfolg); unzulässige Beschwerde gegen Entscheidung des OLG.

§ 304 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 StPO; § 114 ZPO

Entscheidungstenor

Der Antrag auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts wird verworfen.

Gründe

Die Gewährung von Prozeßkostenhilfe und die Beiordnung eines Rechtsanwalts kommen nicht in Betracht. Die 1 beabsichtigte Beschwerde hätte keine Aussicht auf Erfolg im Sinne des § 114 ZPO, weil sie unzulässig wäre. Nach § 304 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 StPO ist eine Beschwerde gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte grundsätzlich nicht zulässig.

Eine Ausnahme lässt das Gesetz nur für bestimmte Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Staatsschutzsachen 2 nach § 120 GVG zu. Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Eine außerordentliche Beschwerde in Strafsachen ist nicht statthaft (BGHSt 45, 37).

Auch § 33 a StPO eröffnet nicht den Rechtsweg zum Bundesgerichtshof in Beschwerdesachen. Ist durch einen nicht 3 anfechtbaren Beschuß der Anspruch auf rechtliches Gehör eines Beteiligten verletzt worden, so hat das Gericht, das diesen Beschuß erlassen hat, die Verletzung des rechtlichen Gehörs gegebenenfalls zu beseitigen.